

KONSOLIDIERTER

Offenlegungsbericht

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Zum 31. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1.	Anwendungsbereich der CRR	3
1.2.	Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)	4
2.	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)	6
3.	Abkürzungsverzeichnis	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)	7
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)	8

1. Einführung

1.1. Anwendungsbereich der CRR

Die gesetzlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wurden mit der europäischen Umsetzung von Basel III erweitert, insbesondere durch die Richtlinie 2013/36/EU (Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „CRD IV“) sowie durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, „CRR“), die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind.

Die wesentlichen Bestandteile der 2016 und 2017 vereinbarten Änderungen an Basel III wurden durch die Verordnung (EU) 2019/876¹ („CRR II“) und die Richtlinie (EU) 2019/878² („CRD V“) umgesetzt, mit denen umfangreiche Änderungen der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsanforderungen gemäß CRR und CRD IV eingeführt wurden. Diese Anforderungen wurden anschließend durch die Verordnung (EU) 2024/1623³ („CRR III“), die seit dem 1. Januar 2025 anzuwenden ist, sowie durch die Richtlinie (EU) 2024/1619⁴ („CRD VI“) einschließlich Übergangs- und stufenweiser Einführungsvorschriften weiter überarbeitet und ergänzt. In diesem Bericht beziehen sich die Begriffe CRR und CRD auf die durch CRR III und CRD VI geänderten Rechtsvorschriften.

Die wesentlichen Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 sind in Teil 8 CRR (Art. 431 ff. CRR) sowie in § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) geregelt. Ergänzend zur CRR legt die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172⁵ die verbindlichen Vorlagen und Anweisungen für quantitative Offenlegungsanforderungen fest und spezifiziert den Inhalt der qualitativen Offenlegungen, wodurch der Offenlegungsrahmen gemäß Säule 3 an die durch CRR III eingeführten Änderungen angepasst wird. Die Anforderungen gemäß Verordnung (EU) 2024/3172 bauen auf dem durch die Verordnung (EU) 2021/637⁶ eingeführten Offenlegungsrahmen auf und heben diesen auf (wobei Artikel 15 sowie die Anhänge XXIX und XXX bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin Anwendung finden) und werden durch die Verordnung (EU) 2026/722⁷ weiter konkretisiert.

Teil 8 der CRR verpflichtet Institute, die in den gesetzlichen Vorgaben definierten qualitativen und quantitativen Informationen unter anderem über Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen, Kapitalquoten und -puffer, eingesetzte Risikomanagementverfahren, angewandte Risikomanagementprozesse, eingegangene materielle Risiken, Angaben zu Kreditrisiken und Risiken einer Anpassung der Kreditbewertung („CVA“ Risiko), belastete und unbelastete Vermögenswerte, Verschuldungsquote, Verbriefungstransaktionen und Informationen zur Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung hängen von der Größe eines Kreditinstituts ab sowie davon, ob das Institut gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR als ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) eingestuft ist, und ob es die in Art. 92a oder 92b CRR festgelegten Anforderungen (Anforderungen an

¹ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten

² Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

⁴ Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

⁵ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der besagten Verordnung genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission

⁶ Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission

⁷ Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 festgelegten technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Umsetzung des einheitlichen Zugangspunkts der EBA für Offenlegungen von Instituten und dessen Nutzung durch Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) einzuhalten hat⁸.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe wird auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2025 verwiesen.

Art. 13 (1) CRR legt fest, dass die Offenlegungsanforderungen von EU-Mutterinstituten auf konsolidierter Basis einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang gelten auch benannte Institute, die von einer Finanzholdinggesellschaft kontrolliert werden und bei denen diese Finanzholdinggesellschaft nicht gemäß Art. 21a Abs. 4 CRD einer Zulassungspflicht unterliegt, gemäß Art. 11 (2) b) CRR auch als EU-Mutterinstitute. Entsprechend dieser Vorgaben erstellt die State Street Bank International GmbH, München („SSBI“ oder „Bank“), den konsolidierten Offenlegungsbericht für die SSEHG Gruppe und veröffentlicht die nach Art. 433a (2) und (3) CRR erforderlichen Informationen auf halbjährlicher und vierteljährlicher Basis.

Der vorliegende Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zielt darauf ab, den aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften zu entsprechen, um Marktteilnehmern eine angemessene Einschätzung und Beurteilung der Eigenmittelausstattung und des gruppen- bzw. einzelinstitutsspezifischen Risikoprofils zu ermöglichen.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Zahlen in Millionen EUR („Mio.“) angegeben.

Der Zahlenausweis⁹ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 31. März 2026 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe bzw. der SSBI. Zusätzlich gilt im Falle von Unklarheiten der in diesem Bericht enthaltenen Beschreibungen die deutsche Version dieses Berichts als verbindlich.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

1.2. Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Entsprechend den Anforderungen des Art. 431 Abs. 3 CRR entspricht der Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst dabei u.a. die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen und mit den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Bank bzw. der Gruppe sowie einer internen Überprüfung von wesentlichen qualitativen Inhalten um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe und der Bank angemessen dargestellt sind.

⁸ Die SSEHG Gruppe hat die relevanten konsolidierten Informationen auf vierteljährlicher Basis offenzulegen. Die Offenlegungsberichte sind auf der deutschen Homepage unter www.statestreet.com verfügbar. Die Berichte können ohne Registrierung abgerufen werden.

⁹ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich.

Nach Art. 431 (3) Satz 2 und 3 CRR haben Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank und Frau Hei Man Lo in ihrer Funktion als Chief Risk Officer („CRO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. März 2026 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht der Geschäftsleitung der SSBI zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

2. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR im Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) umgesetzt und ist am 27. Juni 2019 in Kraft getreten. Der Standard gilt sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Institut („Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und Art. 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die keine Abwicklungseinheiten sind und daher mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sogenanntes internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standards ergeben sich vierteljährliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (1), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten.

Zur Stärkung der Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe, hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio. (1.044 Mio. EUR) erhalten, das am 9. Dezember 2024 erneuert wurde. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die State Street Holdings Germany GmbH („SSHG“) schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (mit Verlängerungsoption) und wird mit 1,14% zzgl. 1-Monats Secured Overnight Financing Rate („1M-SOFR“) verzinst. Die Veränderung im EUR-Wert des betrachteten MREL-Loan ist auf die Wechselkursschwankung zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von der in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gemäß der TLAC-Quoten zum 31. März 2026 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 44,38% (TREA) bzw. 9,65% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Darüber hinaus unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Die wichtigsten Parameter und die interne Verlustabsorptionsfähigkeit einer bedeutenden Tochtergesellschaft eines Nicht-EU-G-SRI, die keine Abwicklungseinheit ist, werden in Tabelle 1 gemäß Art. 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763¹⁰ sowie der geänderten Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618¹¹ offengelegt, in Verbindung mit Art. 437a CRR, Art. 447 Buchstabe h CRR und Art. 51 Absatz 3 des deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes („SAG“).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618 der Kommission vom 6. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Für die SSBI gilt auf Einzelinstitutsebene eine leverage-basierte iMREL Anforderung in Höhe von 6,0%¹².

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	4.983	4.983	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	4.983	4.983	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.044	1.044	
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-	-	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	6.026	6.026	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	13.579	13.579	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	62.457	62.457	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	44,38	44,38	
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	9,65	9,65	
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	13,20	13,20	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		3,26	
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	23,50	16,20	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	6,08	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		51.102	

¹² Die aktuelle Mitteilung über die endgültige Entscheidung des Single Resolution Board („SRB“) zur Festlegung der Mindestanforderungen an die iMREL-Quoten wurde im März 2026 erhalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet die Bank es als wesentlich¹³, die relevanten Informationen in Tabelle 2 (EU ILAC) ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Nein
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	3.746		
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-		
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	110		
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.856		
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.021		
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-		
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.877		
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	13.614		
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	62.390		
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	35,82		
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	7,82		
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	4,01		
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %			
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	23,50		
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00		
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

¹³ Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Die Merkmale der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten haben sich seit dem letzten Berichtstichtag nicht verändert. Für eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des SSEHG Gruppe wird auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2025 verwiesen.

3. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CDR VI	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2024/1618/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 876/2019)
CRR III	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 2024/1623)
CRO	Chief Risk Officer
CVA	Credit Valuation Adjustment (Kreditbewertungsanpassung)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggf.	gegebenenfalls
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
iMREL	interne MREL
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
Mio.	Millionen
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
Nr.	Nummer

Abkürzung	Definition
NYSE: STT	New York Stock Exchange: State Street Corporation
S.A.	Société Anonyme (Luxembourgian corporation)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SOFR	Secured Overnight Financing Rate
SRB	Single Resolution Board
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount (Gesamtrisikobetrag)
USD	United States Dollar

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$54.5 trillion in assets under custody and/or administration and \$5.6 trillion* in assets under management as of March 31, 2026, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 51,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com.

* Assets under management as of March 31, 2026 includes approximately \$184 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Investment Management are affiliated.



State Street Corporation
One Congress Street, Boston, MA 02114-2016
www.statestreet.com

Disclaimer

This Disclosure Report has been prepared solely to fulfil the regulatory disclosure requirements pursuant to Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013 and its amendments. The information in the Disclosure Report refer to March 31, 2026 unless reference is made explicitly to another date. They take into account the legal requirements which were in effect on the reporting date. These requirements and their specification in regulatory standards and guidelines may be subject to future changes. Consequently, future disclosure reports may have different or additional contents and, therefore, might not be comparable with former disclosure reports. The Disclosure Report may contain forward-looking statements that are based on plans, estimates, forecasts, expectations and assumptions for which SSBI and SSEHG Group do not make any representation. These forward-looking statements are subject to a number of factors which cannot be influenced by SSBI and the SSEHG Group; they include various risks and uncertainties and are based on assumptions which might not come true or which might develop differently. Except for potential regulatory requirements SSBI and SSEHG Group do not undertake any obligation to update forward-looking statements in the Disclosure Report.

©2026 State Street Corporation and/or its applicable third party licensor. All rights reserved.

